

# Hauptsatzung der Gemeinde Kobrow

## Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. Seite 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.06.2013 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

## § 1 Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Kobrow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Kobrow führt folgendes Wappen: Über blauem Wellenschildfuß von Gold und Grün gespalten; vorn eine grüne ausgerissene Klette, hinten eine goldene ausgerissene Fichte.
- (3) Die Flagge ist gleichmäßig und quer zur Längsachse des Flaggentuches von Grün und Gelb gestreift. In der Mitte des Flaggentuches liegt, auf jeweils ein Drittel der Länge des grünen und des gelben Streifens übergreifend, das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE KOBROW“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

## § 2 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Kobrow I, Kobrow II, Wamckow, Stieten und Dessin. Es werden keine Ortsteilververtretungen gebildet.

## § 3 Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Sofern hierzu Veranstaltungen gemäß § 16 KV M-V durchgeführt werden, lädt sie oder er hierzu ein, setzt den Gesprächsgegenstand, Zeit und Ort der Veranstaltung fest und gibt diese bekannt. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Kobrow, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Sofern die Fragen nicht in der Fragestunde beantwortet werden können, sind sie innerhalb von 4 Wochen schriftlich zu beantworten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

#### **§ 4 Gemeindevertretung**

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlußbericht

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

#### **§ 5 Ausschüsse**

(1) Es wird kein Hauptausschuss gebildet.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<b><u>Name</u></b>	<b><u>Besetzung, Aufgabengebiet</u></b>
<b>Finanzausschuss</b>	3 Mitglieder der Gemeindevertretung  <b>Aufgaben:</b> Finanz- u. Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
<b>Rechnungsprüfungsausschuss</b>	3 Mitglieder der Gemeindevertretung,  <b>Aufgaben:</b> Begleitung der Haushaltsführung, Prüfen der Jahresrechnung

(2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich.

#### **§ 6 Bürgermeisterin / Bürgermeister**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2500 EURO gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 EURO pro Monat
2. über überplanmäßige Ausgaben von 700 EURO des betreffenden Produktsachkontos

sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500 EURO je Ausgabenfall

(2) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750 EURO bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250 EURO pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 EURO.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.

(4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 zu unterrichten.

## **§ 7 Entschädigungen**

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine sitzungsbezogene Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen in Höhe von 25 EURO je Sitzung.

(2) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Entschädigung in Höhe von 50 €. Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.

(3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Entschädigung bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Ausschüsse und Fraktionen, für die eine sitzungsbezogene Entschädigung zu zahlen ist, wird auf jeweils jährlich acht beschränkt.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Entschädigung in Höhe von 400 EURO monatlich. Den Stellvertretern wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung M-V bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit je nach Dauer der Vertretung, für jeden Tag des Tätigwerdens ein Dreißigstel der monatlichen funktionsbezogenen Entschädigung nach Satz 1 gezahlt.

## **§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen, mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Bekanntmachungen, sowie Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes, dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

(2) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint monatlich und wird kostenlos in alle Haushalte geliefert. Es kann weiterhin einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Sternberg, Am Markt in 19406 Sternberg bezogen werden.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und zu den Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in

- Kobrow I, Lindenallee 41, an der Bushaltestelle
- Kobrow II, Dorfstraße 1, an der Bushaltestelle
- Stieten, Dorfstraße 9, an der Bushaltestelle
- Wamckow, Dorfstraße 16, Wohnheim „Haus am Storchennest“
- Dessin, Hofstraße 1, Heim „Am Fliederhof“

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.04.2005 außer Kraft.

Kobrow, den 13.08.2013

gez. Schöder  
Bürgermeister

### **Verfahrensvermerk:**

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Kobrow wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 08.08.13 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kobrow vom 13.08.13 wird im Amtsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft Nr. 09/13 vom 14.09.13 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.